

Änderungsantrag

der Abgeordneten Norbert Geis, Ronald Pofalla, Dr. Jürgen Gehb, Dr. Wolfgang Götzer, Volker Kauder, Hans-Peter Replik, Dr. Norbert Röttgen, Dr. Rupert Scholz, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Dr. Susanne Tiemann, Andrea Voßhoff, Bernd Wilz und der Fraktion der CDU/CSU

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/7562, 14/9088 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In § 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Observationszwecke“ die Wörter „oder zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern“ eingefügt.“

2. Artikel 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 100g wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, insbesondere eine der in § 100a Satz 1 genannten Straftaten,“ gestrichen und die Wörter „unverzüglich Auskunft“ durch die Wörter „unverzüglich und unentgeltlich Auskunft“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 3 wird der abschließende Punkt durch einen Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„gleichfalls darf die Aufzeichnung zukünftiger Daten im Sinne des Absatzes 3 angeordnet werden.“

c) In Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „im Falle einer Verbindung“ gestrichen.

d) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Auskunftersuchen nach allgemeinen Bestimmungen, die an Diensteanbieter im Sinne von § 2 Nr. 1 des Teledienstedatenschutzgesetzes gerichtet werden, bleiben unberührt (§ 5 Satz 2, § 6 Abs. 5 Satz 5 des Teledienstedatenschutzgesetzes).““

3. Artikel 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 100h Abs. 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.“

Berlin, den 15. Mai 2002

Norbert Geis
Ronald Pofalla
Dr. Jürgen Gehb
Dr. Wolfgang Götzer
Volker Kauder
Hans-Peter Reppnik
Dr. Norbert Röttgen
Dr. Rupert Scholz
Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Dr. Susanne Tiemann
Andrea Voßhoff
Bernd Wilz
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Regelung, dass auch für die Untersuchung von Spurenmaterial eine Anordnung des Richters erforderlich ist, würde – wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zutreffend ausgeführt hat – unnötigen Vollzugaufwand verursachen, ohne dass damit eine Verbesserung des Schutzes des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung verbunden wäre. Das DNA-Identifizierungsmuster als solches enthält keinerlei Hinweis auf die Persönlichkeit des Spurenverursachers und ist – solange es nicht mit den Personalien des Spurenverursachers verknüpft worden ist – kein sensibles personenbezogenes Datum. Der Gesetzentwurf des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 14/5264) ändert nichts daran, dass eine Verknüpfung des DNA-Identifizierungsmusters mit den Personalien des Betroffenen auch künftig gegen dessen Willen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung hergestellt werden kann.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates ist daher vorzugswürdig, so dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner ursprünglichen Fassung als erledigt angesehen werden kann. Soweit er darüber hinaus in der Fassung der Empfehlung des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) Änderungen bezüglich der Auskunft über Verbindungs- und Standortdaten sowie bezüglich des Einsatzes so genannter IMSI-Catcher vorsieht, ist es geboten, die entsprechenden Regelungen von überzogenen Restriktionen zu befreien.

II. Im Einzelnen

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b StPO-E)

Bei der Verfolgung von Straftaten kann es – wie die Bundesregierung zu Recht erkennt – notwendig werden, durch einen so genannten IMSI-Catcher den Standort eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes sowie die Geräte- und Kartennummern zu ermitteln. Eine solche Maßnahme ist schon nach geltendem Recht zulässig. Die Bundesregierung sieht insoweit die §§ 100a ff., 161 StPO als Rechtsgrundlage an (vgl. Bundestagsdrucksache 14/6885); die Rechtsprechung wendet auch § 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b StPO an (vgl. z. B. Beschluss des Amtsgerichts München vom 5. September 2001, Gz. ER II Gs

9039/01). Die von der Bundesregierung genannten Bestimmungen sind indes in ihren Anforderungen sehr unterschiedlich. So kann der IMSI-Catcher dann, wenn § 161 StPO als Rechtsgrundlage herangezogen wird, in jedem Strafverfahren eingesetzt werden. Demgegenüber muss dann, wenn die §§ 100a ff. StPO als Rechtsgrundlage herangezogen werden, der Straftatenkatalog des § 100a StPO beachtet werden. Der Änderungsantrag schlägt daher die von der Rechtsprechung vertretene vermittelnde Lösung vor, wonach die Voraussetzungen des § 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b StPO (sowie die Beachtung der hierauf Bezug nehmenden Bestimmungen) ausreichend, aber auch erforderlich sind.

Die in dem Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Regelung ist demgegenüber zu kompliziert und vor allem zu eng. Denn bei dem Einsatz so genannter IMSI-Catcher geht es allein darum, den Standort eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes sowie die Geräte- und Kartennummern zu ermitteln, nicht aber den Inhalt des Ferngesprächs. Es ist deshalb kein sachlicher Grund ersichtlich, weshalb der Einsatz mit derart starken Restriktionen versehen werden sollte, wie dies in dem Entwurf der Bundesregierung vorgesehen ist.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 100g StPO-E)

Die als Nachfolgeregelung für § 12 Fernmeldeanlagenengesetz mit Wirkung seit dem 1. Januar 2002 neu geschaffene Vorschrift des § 100g StPO trägt den Erfordernissen effektiver Strafverfolgung nicht ausreichend Rechnung. Vielmehr hat die Bundesregierung zahlreiche Anliegen des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 702/01 [Beschluss]), für deren Umsetzung sich nicht zuletzt die Justizministerinnen und -minister bei ihrer Konferenz vom 9. November 2001 sowie die Fraktion der CDU/CSU (Bundestagsdrucksache 14/7691) eingesetzt haben, unberücksichtigt gelassen. Zu einer Anrufung des Vermittlungsausschusses ist es letztlich allein deshalb nicht gekommen, weil die Strafverfolgungsbehörden anderenfalls ab dem 1. Januar 2002 vorübergehend ohne jede Befugnisnorm hätten auskommen müssen.

- a) Zu § 100g Abs. 1 Satz 1 StPO: Der Anwendungsbereich der Ermittlungs- und Fahndungsmöglichkeiten wird allzu sehr dadurch eingeengt, dass auf den Straftatenkatalog in § 100a StPO Bezug genommen wird. Hierzu besteht kein Anlass, weil die nach § 100g StPO mögliche Nutzung von Verbindungs- und Standortdaten mit einem deutlich geringeren Eingriff in das Fernmeldegeheimnis verbunden ist als die Überwachung und Aufzeichnung des Inhalts der Telekommunikation nach § 100a StPO. Die Parallelregelungen in § 8 Abs. 8 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 10 Abs. 3 des MAD-Gesetzes und § 8 Abs. 3a des BND-Gesetzes regeln zudem jeweils, dass die Auskünfte unentgeltlich sind. Dies sollte auch für den Bereich der Strafprozessordnung gelten.
- b) Zu § 100g Abs. 1 Satz 3 StPO: Es müssen Regelungen geschaffen werden, wonach die Unternehmen im Einzelfall verpflichtet werden können, Telekommunikationsverbindungsdaten für Strafverfolgungszwecke aufzuzeichnen. Die bestehenden Regelungen des Telekommunikationsrechtes, die sich vor allem auf die Speicherung solcher Daten für kommerzielle Zwecke beziehen, reichen nicht aus. Insoweit sollte unabhängig von der Frage einer generellen Vorratsspeicherung von für die Strafverfolgung nützlichen Verbindungsdaten auch eine Anordnungsbefugnis für den Einzelfall geregelt werden.
- c) Zu § 100g Abs. 3 Nr. 1 StPO: Die Nutzung der Standortkennung von Mobiltelefonen zu Strafverfolgungszwecken muss auch dann möglich sein, wenn kein Ferngespräch geführt wird (Stand-by-Betrieb). Da die Auswertung der Standortkennung in geringerem Umfang grundrechtsrelevant ist als die Überwachung und Aufzeichnung des Inhalts der Telekommunikation, be-

steht kein Anlass, insoweit die strengen Voraussetzungen des § 100a StPO vorzusehen. Im Übrigen sehen die Parallelregelungen in § 8 Abs. 8 Satz 3 Nr. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 10 Abs. 3 des MAD-Gesetzes und § 8 Abs. 3a Satz 3 Nr. 1 des BND-Gesetzes auch nicht die Einschränkung „im Falle einer Verbindung“ vor. Für unterschiedliche Regelungen in der Strafprozessordnung einerseits und den entsprechenden Befugnisnormen der Dienste andererseits besteht jedoch kein Anlass.

- d) Zu § 100g Abs. 4 StPO – neu –: Die Parallelregelungen in § 8 Abs. 8 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 10 Abs. 3 des MAD-Gesetzes und § 8 Abs. 3a des BND-Gesetzes gelten jeweils nicht nur für den Bereich der Telekommunikation, sondern auch für den Bereich der Teledienste. Damit wird bundesrechtlich für einen außerstrafverfahrensrechtlichen Bereich eine detaillierte Regelung zur Auskunftserteilung in Bezug auf Nutzungsdaten der Teledienste geschaffen. Hierdurch könnte die Gefahr von Umkehrschlüssen entstehen, wonach für Strafverfolgungszwecke derartige Auskünfte nicht möglich sein könnten. Zu Klarstellungszwecken erscheint daher ein Hinweis zweckmäßig, dass Auskünfte in Bezug auf die Teledienste nach den allgemeinen strafprozessualen Regelungen (z. B. Zeugenvernehmung, Beschlagnahme, § 161 Abs. 1 StPO) möglich bleiben. Eine entsprechende Bestimmung ist auch in § 5 Satz 2, § 6 Abs. 5 Satz 5 des Teledienstedatenschutzgesetzes enthalten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 100h Abs. 2 StPO)

Die Bundesregierung, die hier lediglich eine redaktionelle Folgeänderung vorsieht, geht zu Unrecht davon aus, dass genügender Anlass besteht, die Auskunft über Telekommunikationsverbindungen sowie deren Verwertung von dem Bestehen eines Zeugnisverweigerungsrechtes abhängig zu machen. Da der Inhalt der Telekommunikation von der in Rede stehenden Maßnahme nicht betroffen ist, werden etwaig bestehende Vertrauensverhältnisse, die durch das Zeugnisverweigerungsrecht geschützt werden, allenfalls am Rande berührt. Die Vorschrift des § 100h Abs. 2 StPO erschwert somit eine effektive Strafverfolgung, ohne dass dies sachlich gerechtfertigt oder gar geboten wäre.